

**Vertrag über die Versorgung mit Impfleistungen nach § 132 e Abs. 1 in  
Verbindung mit § 20 i Abs. 1 und § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V**

**zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen gegen  
übertragbare Krankheiten durch Betriebsärzte (Fachärzte für  
Arbeitsmedizin sowie Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung  
Betriebsmedizin)**

**(Impfvereinbarung)**

zwischen

**der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin  
e. V., DGAUM, Schwanthaler Str. 73b, 80336 München**

vertreten durch

den Präsidenten, Prof. Dr. Hans Drexler, und  
den Hauptgeschäftsführer, Dr. Thomas Nesseler,

im Folgenden „Managementgesellschaft“ genannt

und der

**BIG direkt gesund, Markgrafenstr. 62, 10969 Berlin,  
vertreten durch den Vorstand**

im Folgenden „BIG“ genannt

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	3
§ 1 Grundsätze und Ziele .....	3
§ 2 Beitritt anderer Innungskrankenkassen .....	3
§ 3 Leistungen der Managementgesellschaft .....	3
§ 4 Versorgungsauftrag.....	4
§ 5 Inanspruchnahme und datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten.....	5
§ 6 Teilnehmende Betriebsärzte.....	5
§ 7 Allgemeine Leistungen der teilnehmenden Betriebsärzte .....	6
§ 8 Vergütung der Managementgesellschaft .....	6
§ 9 Dokumentation/Qualitätssicherung.....	6
§ 10 Vergütung der Impfleistungen.....	7
§ 11 Bezug von Impfstoffen.....	7
§ 12 Abrechnung und Rechnungslegung.....	8
§ 13 Datenschutz .....	9
§ 14 Vertraulichkeit .....	10
§ 15 Haftung .....	10
§ 16 Inkrafttreten und Kündigung .....	11
§ 17 Schlussbestimmungen .....	12

## **Genderklausel**

In dieser Vereinbarung wird für alle Funktionsträger und sonstige handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung eines Geschlechtes oder die Diskriminierung eines anderen Geschlechtes zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der besseren Verständlichkeit seines Inhalts.

## **Präambel**

Die BIG und die DGAUM als Gemeinschaft von Betriebsärzten schließen den folgenden Vertrag gemäß § 132e Abs. 1 SGB V mit dem Ziel, den Versicherten der BIG Impfleistungen zur Verhütung von Krankheiten auch in ihrem betrieblichen Umfeld zur Verfügung zu stellen.

## **§ 1 Grundsätze und Ziele**

- (1) Die Vertragspartner verfolgen im Rahmen dieses Vertrages insbesondere das Ziel, den Zugang zu Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V sowie § 132e SGB V für die im Arbeitsleben stehenden Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland zu erleichtern.
- (2) Die Managementgesellschaft verpflichtet sich zu einer zielgerichteten, qualitätsgesicherten, wirksamen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung (§ 12 SGB V) der Versicherten nach Maßgabe der Vereinbarungen in diesem Vertrag. Hierzu schließt die Managementgesellschaft die notwendigen Verträge mit Betriebsärzten i.S.d. § 5 dieses Vertrages. Vertragliche Beziehungen zwischen der BIG und den an der Versorgung im Sinne dieses Vertrages teilnehmenden Betriebsärzten entstehen nicht.
- (3) Die Managementgesellschaft stellt durch die teilnehmenden Betriebsärzte sicher, dass
  1. die Leistungsansprüche der Versicherten der BIG nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages einschließlich seiner Anlagen erfüllt werden,
  2. die organisatorischen, betriebswirtschaftlichen, medizinischen und medizinisch-technischen Voraussetzungen für die vereinbarte Versorgung entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts erfüllt sind.

## **§ 2 Beitritt anderer Innungskrankenkassen**

- (1) Um das Ziel nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung zu erreichen, besteht für andere Innungskrankenkassen die Möglichkeit, ihre Teilnahme am Vertrag durch Unterzeichnung der Anlage 1 zu erklären.
- (2) Die BIG als vertragsschließende Krankenkasse informiert die anderen Innungskrankenkassen zeitnah nach Unterzeichnung des Vertrages über die Vertragsinhalte und die Möglichkeit des Beitritts.
- (3) Ein Beitritt kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ersten eines Quartals gegenüber der Managementgesellschaft erklärt werden.

## **§ 3 Leistungen der Managementgesellschaft**

- (1) Die Managementgesellschaft akquiriert die teilnehmenden Betriebsärzte i.S.d. § 5 dieser Vereinbarung.

- (2) Die Managementgesellschaft schreibt die an diesem Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte ein und pflegt die Arztteilnahmeliste. Sie stellt die in der Anlage 2 beigefügten Formulare zur Teilnahme online über die Website der DGAUM ([www.dgaum.de](http://www.dgaum.de)) oder über die Geschäftsstelle der DGAUM, Schwanthaler Str. 73 B, 80336 München, zur Verfügung und verwaltet diese. Sie nimmt die Teilnahmeerklärung der Betriebsärzte (Anlage 2) entgegen, erfasst und verarbeitet die relevanten Daten und gibt diese dann in der in § 12 dargestellten Weise an die BIG weiter.
- (3) Die Managementgesellschaft archiviert die analogen oder elektronischen Teilnahmeerklärungen der Betriebsärzte und stellt sicher, dass diese bei Bedarf der BIG zeitnah zur Verfügung gestellt werden können.
- (4) Die Managementgesellschaft übernimmt die Abrechnung und Rechnungstellung der Leistungen aus diesem Vertrag für die teilnehmenden Betriebsärzte auf der Basis einer Zusammenführung und Datenübermittlung nach § 295 Abs. 1b SGB V gegenüber der BIG. Die weiteren Details hierzu sind in § 12 geregelt.
- (5) Die Managementgesellschaft übernimmt die Entgegennahme und Auszahlung der den teilnehmenden Betriebsärzten zustehenden Vergütungen aufgrund erbrachter Leistungen auf Basis entsprechender Rechnungslegung gegenüber den Betriebsärzten.
- (6) Die Managementgesellschaft stellt einen telefonischen Support für die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte zur Verfügung bezüglich
  - a) Auskunft und Beratung zu Inhalten und Prozessen des Vertrages
  - b) Auskunft zu Abrechnung, Auszahlung und Abrechnungsunterlagen
  - c) Nutzung und Funktionsweise des Arzt-Online-Portals.
- (7) Leistungen, die von der Managementgesellschaft nicht zwingend selbst durchzuführen sind, können von dieser an einen entsprechenden Dienstleister delegiert werden.
- (8) Zur Gewährleistung einer vertragsgemäßen Abrechnung der Leistungen der Betriebsärzte innerhalb dieses Vertrages ist die DGAUM gemäß § 295a Abs. 2 SGB V i.V.m. § 80 SGB X berechtigt, hierzu eine andere Stelle zu beauftragen. Die DGAUM bleibt verantwortlich für die korrekte Ausführung. Als andere Stelle i.S.v. § 295a Abs. 2 SGB V i.V.m. § 80 SGB X hat die DGAUM das in Anlage 3 aufgeführte Rechenzentrum benannt. Änderungen hinsichtlich des zur Durchführung durch die DGAUM beauftragten Rechenzentrums werden der BIG unverzüglich bekannt gegeben.

#### **§ 4 Versorgungsauftrag**

- (1) Gegenstand des Versorgungsauftrags ist die Erbringung von Schutzimpfungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der STIKO in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) aufgenommen wurden. Maßgeblich für den Leistungsanspruch des Versicherten ist die zum Zeitpunkt der Impfung jeweils geltende aktuelle Fassung der Schutzimpfungs-Richtlinie.
- (2) Folgende Schutzimpfungen sind - den Regelungen der SI-RL entsprechend - ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung:
  - Schutzimpfungen, die ausschließlich aus Anlass von privaten Auslandsreisen durchgeführt werden, wenn damit kein erhöhtes Schutzbedürfnis der Allgemeinheit entsprechend den Regelungen in § 20i Abs. 1 Satz 2 SGB V verbunden ist.

- Schutzimpfungen, die von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) auf Grund gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind,
  - Schutzimpfungen, die freiwillige Leistungen (Satzungsleistungen nach § 20i Abs. 2 SGB V) einzelner Krankenkassen sind,
  - Impfungen z. B. gegen Tetanus als Krankenbehandlung im akuten Verletzungsfall.
- (3) Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen soll - soweit medizinisch indiziert - Gebrauch gemacht werden.
- (4) Die Impfleistungen durch die teilnehmenden Betriebsärzte umfassen neben der Verabreichung des Impfstoffes
- die Information über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
  - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
  - Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
  - Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
  - Empfehlung über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
  - Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
  - Eintragung der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz. Informationen zum kostenlosen Bezug von Impfausweisen stellt die Krankenkasse dem Arzt auf Anfrage zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Inanspruchnahme und datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten**

- (1) Anspruchsberechtigt sind Versicherte der BIG, die zum Impfzeitpunkt zugleich in einem Arbeits-/ Dienstverhältnis zu dem Arbeitgeber bzw. Dienstherren stehen, für den der teilnehmende Betriebsarzt tätig ist. Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte nachzuweisen.
- (2) Kann die Vorlage einer gültigen elektronischen Gesundheitskarte nicht erfolgen, wird dem Versicherten eine Privatrechnung ausgestellt. Die Inanspruchnahme des Versicherten ist freiwillig. Vor Inanspruchnahme wird der Versicherte gemäß § 295a Abs. 1 und Abs. 2 SGB V umfassend über die vorgesehene Datenübermittlung und seine Betroffenenrechte gemäß Anlage 4 informiert.
- (3) Der Betriebsarzt ist zur Entgegennahme der unterzeichneten datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung des Versicherten berechtigt und verpflichtet. Er händigt dem Versicherten eine Kopie dieser Erklärung aus.
- (4) Die unterschriebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung des Versicherten verbleibt bei dem jeweiligen teilnehmenden Betriebsarzt und wird der BIG auf Anforderung elektronisch übermittelt. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

## **§ 6**

### **Teilnehmende Betriebsärzte**

- (1) Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können Fachärzte für Arbeitsmedizin und Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ erbringen, die nach den

berufsrechtlichen Bestimmungen über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen im Rahmen der Weiterbildung verfügen und diesem Vertrag durch Abgabe einer Beitrittserklärung beigetreten sind.

- (2) Durch Ärztekammern ausgestellte Impfbefähigungen und -zertifikate gelten als entsprechender Qualifikationsnachweis gemäß Absatz 1 ebenfalls für Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, aber am Arbeitsplatz oder in einem Unternehmen bzw. Betrieb Impfleistungen erbringen (u.a. Tropenärzte, Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst).
- (3) Eine Vertragsbeziehung zwischen der BIG und den teilnehmenden Betriebsärzten entsteht durch diesen Vertrag nicht.

## **§ 7**

### **Allgemeine Leistungen der teilnehmenden Betriebsärzte**

- (1) Die teilnehmenden Betriebsärzte verpflichten sich, die vereinbarten Leistungen in ihren Räumen zu erbringen. Als eigene Räume gelten hierbei ebenfalls die vom jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherren für die Durchführung betriebsärztlicher Leistungen zur Verfügung gestellten Räume.
- (2) Die an der Versorgung teilnehmenden Betriebsärzte erbringen die Leistungen aus diesem Vertrag nach Facharztstandard unter Beachtung der jeweils relevanten medizinischen Leitlinien. Die ärztliche Therapiehoheit bleibt unberührt.
- (3) Der teilnehmende Betriebsarzt hat vor Durchführung der Leistung sicherzustellen, dass der Versicherte für die vorgesehene Impfung geeignet ist.

## **§ 8**

### **Vergütung der Managementgesellschaft**

- (1) Die Managementgesellschaft erhält von der BIG ausschließlich für die in §§ 10, 11 beschriebenen Leistungen eine Vergütung. Sonstige im Rahmen des Vertrages erbrachte Leistungen werden durch die BIG nicht vergütet. Die Managementgesellschaft ist jedoch im Verhältnis zu den teilnehmenden Betriebsärzten berechtigt, eine angemessene Pauschale für Management-/Serviceleistungen in Abzug zu bringen. Diese ist zwischen der Managementgesellschaft und den teilnehmenden Betriebsärzten separat zu verhandeln und zu vereinbaren.

## **§ 9**

### **Dokumentation/Qualitätssicherung**

- (1) Die Betriebsärzte haben die durchgeführte Impfung entsprechend den Anforderungen des § 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu dokumentieren.
- (2) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikationen durchzuführen.

- (3) Bei der Durchführung von Schutzimpfungen sind die Anforderungen der SI-RL, die von der STIKO gegebenen Hinweise sowie die jeweilige Fachinformation des Herstellers zum verwendeten Impfstoff zu beachten.
- (4) Die Betriebsärzte dokumentieren die Impfungen je Versichertem unter Angabe der Daten gemäß § 12 Abs. 15 gegenüber der BIG mit einem dafür geeigneten Online-System. Dabei sind die in der Anlage 2 zur SI-RL aufgeführten Dokumentationsschlüssel zu verwenden (Anlage 5).
- (5) Die Betriebsärzte erstellen einen Ausdruck der in das Online-System eingegebenen Daten, um die erforderliche ärztliche Verordnung zu dokumentieren. Aus diesem Ausdruck müssen mindestens Krankenkasse und Kassenummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Versicherten, Versichertennummer, Impfdatum, Impfstoffbezeichnung und Menge des Impfstoffs hervorgehen. Der Ausdruck wird mit Stempel und Unterschrift des Arztes versehen, beim Arzt archiviert und bei Bedarf der BIG zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Vergütung der Impfleistungen**

- (1) Die Vergütung der Impfleistungen nach § 3 erfolgt mit nachfolgenden Pauschalbeträgen. Mit der Vergütung sind auch die Leistungen der Aufklärung, Beratung und Dokumentation unter Angabe der einschlägigen Dokumentationsziffern abgegolten.
  1. Für die Erbringung der **Einfachimpfung** (z.B. Influenza) wird eine Pauschale von **7,77 €** vergütet.
  2. Für die Erbringung einer **2-fach- bis 4-fach-Impfung** wird eine Pauschale von **12,19 €** vergütet.

Die Vergütung der Impfleistung wird zukünftig jährlich jeweils zum 31.08. aus dem bundesweiten Durchschnitt der regionalen Impfvereinbarungen für die Einfach-, bzw. Vierfachimpfung der vorbenannten Honorarpauschalen (Einfachimpfung, 2-4-fach-Impfungen) berechnet und entsprechend für die Zukunft angepasst. Dabei orientieren sie sich an der Entwicklung der entsprechenden Mittelwerte der Vergütungen der regionalen Impfvereinbarungen.

- (2) Im Behandlungsfall darf bei der Splittung von Impfstoffen die Vergütung für diese Impfleistungen insgesamt nicht die Vergütung übersteigen, die für die Injektion eines Kombinationsimpfstoffes mit der höchst möglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.

## **§ 11 Bezug von Impfstoffen**

- (1) Bei der Auswahl der Impfstoffe sind grundsätzlich die preisgünstigsten verfügbaren Impfstoffe zu berücksichtigen, bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen bzw. Teilmengen daraus einzusetzen, Kombinationsimpfstoffe – soweit indiziert - bevorzugt zu verwenden und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten zu nutzen. Die von den Betriebsärzten angeforderten Impfstoffe und die Bezugsmengen haben den Bedürfnissen der betriebsärztlichen Tätigkeit zu entsprechen.

- (2) Die für den Bezug der Impfstoffe vereinbarten Konditionen sind der BIG auf Nachfrage offenzulegen.
- (3) Kosten für die Beschaffung, Lagerung und Verwaltung von Impfstoffen sowie Kosten für Verbrauchsmaterialien sind bereits in der Vergütung der Impfleistung enthalten.
- (4) Impfstoffe werden unter Einhaltung des arzneimittelrechtlichen Vertriebsweges bezogen. Der Abrechnungspreis der gemäß § 10 Abs. 1 ausgewählten Impfstoffe darf nicht höher sein als der Apothekeneinkaufspreis (gemäß Lauer-Taxe) zuzüglich 3% und der Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Impfung.

## **§ 12 Abrechnung und Rechnungslegung**

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt entsprechend § 295 Abs. 1b SGB V im Wege elektronischer Datenübertragung. Die Übermittlung der Daten erfolgt gemäß der jeweils gültigen Version der Technischen Anlage ([www.gkv-datenaustausch.de](http://www.gkv-datenaustausch.de)).
- (2) Zur Gewährleistung einer vertragsgemäßen Abrechnung der Leistungen der Leistungserbringer innerhalb dieses Vertrages ist die Managementgesellschaft gem. § 295a Abs. 2 SGB V i.V.m. § 80 SGB X berechtigt, hierzu eine andere Stelle als Abrechnungsdienstleister zu beauftragen.
- (3) Die erbrachten Leistungen dieses Vertrags sind von der DGAUM bzw. dem durch diese beauftragten Abrechnungsdienstleister monatlich mit der BIG abzurechnen. Die Abrechnung ist nur nach Abschluss des gesamten Behandlungskomplexes möglich.
- (4) Der Anspruch auf Vergütung für Ärzte entfällt, wenn Leistungen oder Impfstoffe nicht innerhalb eines halben Jahres nach dem Ende des auf die Leistungserbringung folgenden Monats gegenüber der BIG abgerechnet werden.
- (5) In der Abrechnung müssen die Behandlungsleistungen in dem Monat aufgeführt werden, in dem sie tatsächlich erbracht wurden. Es darf kein übergreifender Zeitraum angegeben werden.
- (6) Die doppelte Angabe und Abrechnung von Impfleistungen und/oder -stoffen ist vertragswidrig.
- (7) Die Rechnungszahlung erfolgt durch die BIG an die DGAUM bis zum Ablauf von 28 Kalendertagen nach Rechnungseingang. Der Zeitpunkt der Fälligkeit verschiebt sich auf den nachfolgenden Werktag, falls der Tag der Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut bzw. das Auslösen der Zahlung im Wege des elektronischen Datenaustausches.
- (8) Die DGAUM prüft die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung. Die BIG hat ebenfalls das Recht, die Richtigkeit der Abrechnungen zu prüfen. Sachlich oder rechnerisch falsche Rechnungen werden unter Verwendung des Original-Datensatzes im Wege elektronischer Datenübertragung zurück übermittelt. Aus dem Fehler-Segment sind die Gründe für die Zurückweisung der Rechnung abzuleiten. Sofern es zu einer Rechnungskürzung kommt und Rechnungs- und Überweisungsbetrag nicht übereinstimmen, übermittelt die BIG eine individuelle Information mit Angabe der Gründe.



- (9) Zu den mitgeteilten Gründen nach Abs. 7 kann die DGAUM bzw. der von ihr beauftragte Abrechnungsdienstleister gegenüber der BIG schriftlich Stellung nehmen. Bestehen danach aus der Sicht der BIG die Gründe für die Beanstandung fort, so kann sie eine Überprüfung durch Ärzte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) veranlassen. Zu diesem Zweck ist die DGAUM nach Anforderung durch die BIG zur Herausgabe sämtlicher Behandlungsunterlagen an den MDK verpflichtet. Das Ergebnis der Überprüfung durch den MDK teilt die BIG dem beauftragten Abrechnungsdienstleister mit. Ebenso teilt sie dem beauftragten Abrechnungsdienstleister unabhängig von der Überprüfung durch den MDK das Entfallen oder das Weiterbestehen der Beanstandungsgründe mit.
- (10) In Fällen der sachlichen oder rechnerischen Beanstandung durch die BIG sowie in Fällen des Fortbestehens der Beanstandungsgründe tritt die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs der DGAUM nur in Höhe des unstreitigen Betrages ein. Die BIG befindet sich mit dem streitigen Betrag nicht in Verzug, so dass eine Verzinsung der Vergütungsforderung durch die DGAUM nicht beansprucht werden kann.
- (11) Die BIG ist berechtigt, bis zum Ablauf von vier Jahren nach dem jeweiligen Abrechnungsquartal die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung entsprechend § 106 d SGB V zu prüfen. Erfolgt die sachliche oder rechnerische Beanstandung erst nach der Bezahlung durch die BIG, so ist diese berechtigt, den Anspruch auf Rückzahlung der wegen der Beanstandung zu Unrecht erhaltenen Vergütung gegenüber der DGAUM in entsprechender Höhe gegen deren unstreitige Forderungen aufzurechnen.
- (12) Zunächst beanstandete Rechnungen bezahlt die BIG nach Wegfall des Beanstandungsgrundes im Rahmen der nächstfolgenden Quartalsabrechnung innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungseingang bei der BIG.
- (13) Eine Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber den Versicherten oder der Kassenärztlichen Vereinigung ist ausgeschlossen.
- (14) Die Abrechnung der Impfstoffe erfolgt für jeden verabreichten Impfstoff jeweils monatlich gegenüber der BIG.
- (15) Folgende Daten sind für die Abrechnung der Impfleistung zu übermitteln:
- a) Datum der Impfung
  - b) Vorname und Name des Versicherten
  - c) Geburtsdatum des Versicherten
  - d) Versichertennummer (eGK)
  - e) Versichertenstatus (MFR)
  - f) Kassen-Karten-IK des Versicherten
  - g) Art der Impfleistung gem. Dokumentationsschlüssel der Anlage 2 zur SI-RL
  - h) Abrechnungspreis des Impfstoffs inkl. MwSt. gem. § 10 dieses Vertrages
  - i) Pharmazentralnummer (PZN)
  - j) Bezeichnung des verwendeten Impfstoffes
  - k) Vergütungshöhe der Impfleistung / Impfpauschale gem. § 9 dieses Vertrages

### **§ 13 Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur

Erfüllung, der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.

- (2) Die Managementgesellschaft stellt sicher, dass alle an der Versorgung Beteiligten und der gemäß § 295a Abs.2 Satz 1 SGB V beauftragte Abrechnungsdienstleister die vorgenannten Bestimmungen einhalten, sich der Schweigepflicht unterwerfen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Managementgesellschaft bestätigt die Einhaltung der ihr obliegenden Pflichten nach § 35 SGB I und § 80 SGB X.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bedarf der vorherigen Einwilligung des Versicherten. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite, der ihn betreffenden Datenerhebung und -verarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten durch den Betriebsarzt aufgeklärt. Dazu händigt der Arzt dem Versicherten eine Kopie der Einwilligungserklärung (Anlage 4) aus.
- (4) Bei Vertragsende oder Widerruf der Einwilligungserklärung durch einen Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten, die für die Aufgabenerfüllung benötigt und erhoben werden, gelöscht. Die medizinischen Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 14 Vertraulichkeit**

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen vertraulich zu behandeln und insbesondere bezüglich der Vergütungsregelungen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Eine Offenlegung ist nur gestattet, wenn und soweit der jeweils andere Partner ihr schriftlich zustimmt. Die Parteien werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, von denen sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen, vertraulich behandeln. Gesetzlich zwingende Offenlegungs- und Auskunftsvorschriften, zum Beispiel gegenüber Aufsichtsbehörden oder Gerichten, bleiben unberührt. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses für fünf weitere Jahre bestehen.

#### **§ 15 Haftung**

- (1) Die Managementgesellschaft und die BIG übernehmen die nach diesem Vertrag vorgesehenen Pflichten. Weitergehende Verpflichtungen bestehen nicht.
- (1) Die BIG haftet nicht für Schäden, die durch die Managementgesellschaft und die teilnehmenden Betriebsärzte in Ausübung ihrer vertraglichen Aufgaben entstanden sind. Für Schäden, die insbesondere an Leben, Gesundheit und Person der Versicherten eintreten, haften die Managementgesellschaft und die teilnehmenden Ärzte aufgrund der Regelungen des privatrechtlichen Behandlungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Für den Fall einer ordentlichen oder fristlosen Kündigung dieses Vertrages stehen den Vertragspartnern Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht zu.

## **§ 16 Inkrafttreten und Kündigung**

- (2) Dieser Vertrag tritt am 01.10.2019 in Kraft. Er gilt für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Inkrafttreten.
- (3) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner gekündigt werden. Soweit Leistungen, die während der Laufzeit dieses Vertrages erbracht wurden, noch nicht abgerechnet worden sind, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Abrechnung noch in dem o.g. Verfahren über den Zeitpunkt der Kündigung hinaus erfolgt.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt von der Regelung in Abs. 2 unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
1. wenn durch gesetzliche Veränderungen, durch oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen einem Vertragspartner die Durchführung der vereinbarten oder vergleichbaren Maßnahmen ganz oder teilweise untersagt wird,
  2. wenn die Aufsichtsbehörde gegenüber der BIG anordnet, den Vertrag zu ändern oder aufzuheben (§ 71 Abs. 6 SGB V),
  3. wenn der Vertragspartner gegen eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verstößt, und trotz schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner nicht innerhalb von einem Monat nach deren Zugang seiner Verpflichtung nachkommt;
- (5) Die durch eine behördliche Maßnahme oder eine gerichtliche Entscheidung betroffene Partei ist in den Fällen nach Absatz 3 Ziffer 1 nicht verpflichtet, vor der Kündigung Rechtsmittel gegen die Maßnahme einzulegen oder die Rechtskraft der Entscheidung abzuwarten. Einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme ist eine aufsichtsrechtliche Beratung gleichgestellt, die dazu führt, dass der Vertrag ganz oder teilweise im Sinne der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde angepasst werden müsste.
- (6) Das Recht zur Kündigung des Vertrages nach den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 SGB X bleibt unberührt.
- (7) Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein, im Fall des Absatzes 3 unter Angabe des Kündigungsgrundes, zu erfolgen.

**§ 17**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Anlagen zu diesem Vertrag sind ausdrücklicher und verbindlicher Bestandteil des Vertrages.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

Berlin,

München,

---

BIG  
(*Unterschrift, Stempel*)

---

DGAUM  
(*Unterschrift, Stempel*)

**Verzeichnis der Anlagen:**

Anlage 1: Beitrittserklärung der Innungskrankenkassen

Anlage 2: Teilnahmeerklärung Betriebsarzt

Anlage 3: Vertragsspezifische Unterauftragnehmer

Anlage 4: Einwilligungserklärung Versicherter

Anlage 5: Entgeltschlüssel in Anlehnung an Anlage 2 der SI-RL

**Anlage 1**

**Beitrittserklärung der Innungskrankenkassen**

zur

**Impfvereinbarung**

**gemäß § 132e Abs. 1 SGB V**

zwischen

**der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e. V.**

**und der BIG direkt gesund**

**Beitrittserklärung gemäß § 2 Abs. 1 für Krankenkassen**

.....  
(Name der Krankenkasse)

.....  
(Anschrift der Krankenkasse)

.....  
(Institutionskennzeichen der Krankenkasse)

.....  
(Ansprechpartner)

.....  
(Telefon/Fax/Mail-Adresse)

tritt der Impfvereinbarung gemäß § 132e Abs. 1 SGB V zwischen den oben genannten  
Vereinbarungspartnern vom 01.10.2019 zum

\_\_\_\_\_  
(Datum des Beitritts – nur zum Ersten des Quartals möglich)

bei.

.....  
(Unterschrift, Stempel)

.....  
(Ort, Datum)

### Anlage 3 – Vertragsspezifische Unterauftragnehmer

Zur Durchführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hat die DGAUM als Managementgesellschaft einen Abrechnungsdienstleister zur Abrechnung des Selektivvertrages „Impfen“ nach § 295a SGB V i. V. m. § 80 SGB X, Art. 28 DSGVO beauftragt.

Unterauftragnehmer:	Helmsauer Curamed II Managementgesellschaft für Selektivverträge mbH
Anschrift:	Postfach 2448 90010 Nürnberg
Aufgabenfeld:	Abrechnung der betriebsärztlichen Leistungen nach § 3 Abs. 4 und 5 des Vertrages
Zeitraum:	Beginn: 01.10.2019 Ende: bis auf Widerruf

Mit dem Unterauftragnehmer wurden Verträge so geschlossen, dass der Datenschutz nach der Art der erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten den Anforderungen genügt, die zwischen der DGAUM als Managementgesellschaft und der BIG vereinbart wurden.

München, den

Berlin, den

---

DGAUM

- Präsident u. Hauptgeschäftsführer-  
(Datum, Stempel, Unterschrift)

---

BIG direkt gesund

- Vorstandsvorsitzender -  
(Datum, Stempel, Unterschrift)